|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1285 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 514–515 |

[*p. 514*] A. Mit Entscheid vom 18. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Eugen Maurer, geboren 1920, verheiratet, von Oberstammheim/Zch., wohnhaft in Zürich 3, Eibenstraße 21/Holderegger, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Eugen Maurer am 28. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 10. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent ist im Herbst 1943, aus Luzern kommend, in Zürich zugezogen. Sein Begehren um Erteilung der Niederlassungsbewilligung, das er damals mit einer Teilhaberschaft an der Firma Jenzer & Maurer in Zürich begründete, wurde von der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit abgewiesen. In der Begründung des Rekurses stützte er sein Begehren auf eine inzwischen erfolgte Anstellung als Vertreter bei der Agence Suisse für Handel und Industrie in Zürich. Diese Stelle gab er während des Rekursverfahrens wieder auf. Heute arbeitet er als Untervertreter des Außenbeamten des Zwingli-Verlages in Zürich und ist dort für die Dauer eines Jahres angestellt.

Die gegenwärtige Anstellung des Rekurrenten läßt eine Wohnsitznahme in der Stadt Zürich nicht als unbedingt notwendig erscheinen, da er bei seiner Tätigkeit die ganze deutsche Schweiz zu bereisen hat und lediglich an Samstagen in Zürich zur Abrechnung erscheinen muß. Er ist somit nur darauf angewiesen, an einem Orte zu wohnen, der mehr oder weniger zentral gelegen ist und befriedigende Zugsverbindungen aufweist. Diese Voraussetzungen sind aber nicht nur in Zürich, sondern auch an seinem früheren Wohnort Luzern vorhanden.

Der Rekurs ist somit unter Kostenfolge abzuweisen. Dabei ist dem Rekurrenten eine angemessene Wegzugsfrist einzuräumen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Eugen Maurer gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit wird abgewiesen, unter Ansetzung einer Wegzugsfrist bis zum 31. Juli 1944.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von // [*p. 515*] Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Eugen Maurer, Eibenstraße 21/Holderegger. Zürich 3; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]